

Anpassungen im Tarif Globality CoGenio®

Gültig ab 01.01.2023

Diese Übersicht dient der Information. Rechtlich maßgeblich sind ausschließlich die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

Aktueller Wortlaut

6. Leistungsausschlüsse

Krieg, innere Unruhen, Terrorismus

Für Krankheiten und deren Folgen sowie für Folgen von Unfällen und für Todesfälle, die durch Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Terrorakte verursacht worden sind, leisten wir nicht, es sei denn, die versicherte Person erleidet ihre Verletzungen als unbeteiligter Dritter, der die Gefahr nicht vorsätzlich oder fahrlässig missachtet hat und, soweit er sich bewusst in ein Konfliktgebiet begeben hat oder nach Kenntniserlangung dort verweilt, dies aus einem berechtigten beruflichen Interesse erfolgte.

Soweit sich der unbeteiligte Dritte in einen unmittelbar umkämpften Bereich begibt oder er Dienste für eine in die Kampfhandlungen involvierte Partei erbringt, besteht jedoch in keinem Fall Versicherungsschutz. Der Leistungsausschluss gilt unabhängig davon, ob ein Krieg erklärt wurde oder nicht.

Erlangt die versicherte Person während ihres Aufenthalts Kenntnis von Krieg, inneren Unruhen oder terroristischen Akten, ohne dass ein Verweilen aus berechtigtem beruflichen Interesse erforderlich wäre, besteht Versicherungsschutz nur im Rahmen von Notfallbehandlungen (wie lebensrettende Maßnahmen) und nur so lange, wie es der versicherten Person unverschuldet nicht möglich war, das Land bzw. die Region zu verlassen, längstens jedoch für 28 Tage. Für Krankheiten und deren Folgen, Unfälle und deren Folgen sowie für Todesfälle, die durch Radioaktivität (Kernreaktionen, Kernstrahlung und radioaktive Kontamination) verursacht wurden, sowie für Krankheiten, Unfälle und deren Folgen, die durch chemische oder biologische Waffen herbeigeführt wurden, besteht ausnahmslos kein Versicherungsschutz.

7.1 Medizinische Notwendigkeit

Darunter verstehen wir alle medizinischen Maßnahmen, die für Sie die bestgeeignete Behandlungsmethode sind, um Ihren Zustand, Ihre Krankheit oder Verletzung zu heilen oder zu lindern.

Neuer Wortlaut

6. Leistungsausschlüsse

Krieg, innere Unruhen, Terrorismus

Für Krankheiten und deren Folgen sowie für Folgen von Unfällen und für Todesfälle, die durch Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Terrorakte verursacht worden sind, leisten wir nicht, es sei denn, die versicherte Person erleidet ihre Verletzungen als unbeteiligter Dritter, der die Gefahr nicht vorsätzlich oder fahrlässig missachtet hat und, soweit er sich nicht bewusst in ein Konfliktgebiet begeben hat.

Soweit sich der unbeteiligte Dritte in einen unmittelbar umkämpften Bereich begibt oder er Dienste für eine in die Kampfhandlungen involvierte Partei erbringt, besteht jedoch in keinem Fall Versicherungsschutz. Der Leistungsausschluss gilt unabhängig davon, ob ein Krieg erklärt wurde oder nicht.

Erlangt die versicherte Person während ihres Aufenthalts Kenntnis von Krieg, inneren Unruhen oder terroristischen Akten, besteht Versicherungsschutz nur im Rahmen von Notfallbehandlungen (wie lebensrettende Maßnahmen) und nur so lange, wie es der versicherten Person unverschuldet nicht möglich war, das Land bzw. die Region zu verlassen, längstens jedoch für 28 Tage.

7.1 Medizinische Notwendigkeit

Medizinisch notwendig sind alle angemessenen medizinischen Maßnahmen, die nach international anerkannten medizinischen Standards zum jeweiligen Zeitpunkt und Ort zur Diagnostizierung, Behandlung, Heilung oder Linderung eines Leidens, einer Krankheit oder Verletzung eingesetzt und vom Versicherer als angemessen anerkannt werden.

Diese Maßnahmen müssen:

- a) in einer von den Behörden des Behandlungslandes zugelassenen und lizenzierten Gesundheitseinrichtung durchgeführt werden.

- b) unter Berücksichtigung der Patientensicherheit und des Kosten-Nutzen-Verhältnisses die am besten geeignete Maßnahme sein.
- c) im Einklang mit der Diagnose, den Symptomen oder der Behandlung der Grunderkrankung stehen.
- d) Klinisch angemessen in Bezug auf Art, Häufigkeit, Ausmaß, Ort sowie Dauer und als wirksam für die Krankheit, Verletzung oder den Zustand des Patienten angesehen sein.
- e) nicht nur aus Gründen der Bequemlichkeit oder des Komforts für den Patienten, die medizinischen Dienstleister, Therapeuten oder Ärzte erforderlich sein.
- f) Nicht für klinische Versuche, Experimente, Untersuchungen oder kosmetische Zwecke vorgesehen sein (siehe Nr. 6).
- g) Nicht für Screening- und Präventionszwecke vorgesehen sein.

8. Obliegenheiten

- a) Jede Krankenhausbehandlung ist uns unverzüglich anzuzeigen. Hierzu reicht auch eine Mitteilung an das für Sie zuständige Globality Health Servicecenter.
- b) Sie und die mitversicherten Personen sind verpflichtet, auf unser Verlangen bzw. das unseres zuständigen Globality Health Servicecenter jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder unserer Leistungspflicht und ihres Umfangs erforderlich ist sowie uns bzw. unserem Assistenten die Einholung von hierfür erforderlichen Auskünften zu ermöglichen (insbesondere durch die Entbindung von der Schweigepflicht).
- c) Sie und die mitversicherten Personen sind verpflichtet, sich auf unser Verlangen hin durch einen von uns beauftragten Arzt untersuchen zu lassen. Die Aufwendungen für die Untersuchung sowie evtl. notwendige Fahrtkosten zum Arzt übernehmen wir nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises.
- d) Sie und die mitversicherten Personen haben nach Möglichkeit für die Minderung des Schadens zu sorgen und alle Handlungen zu unterlassen, die der Genesung hinderlich sind.

8. Obliegenheiten

- a) Jede Krankenhausbehandlung ist uns unverzüglich anzuzeigen. Hierzu reicht auch eine Mitteilung an das für Sie zuständige Globality Health Servicecenter.
- b) Sie und die mitversicherten Personen sind verpflichtet, auf unser Verlangen bzw. das unseres zuständigen Globality Health Servicecenter jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder unserer Leistungspflicht und ihres Umfangs erforderlich ist sowie uns bzw. unserem Assistenten die Einholung von hierfür erforderlichen Auskünften zu ermöglichen (insbesondere durch die Entbindung von der Schweigepflicht).
- c) Sie und die mitversicherten Personen sind verpflichtet, sich auf unser Verlangen hin durch einen von uns beauftragten Arzt untersuchen zu lassen. Die Aufwendungen für die Untersuchung sowie evtl. notwendige Fahrtkosten zum Arzt übernehmen wir nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises.
- d) Sie und die mitversicherten Personen haben nach Möglichkeit für die Minderung des Schadens zu sorgen und alle Handlungen zu unterlassen, die der Genesung hinderlich sind.
- e) Sie und die mitversicherten Personen sind verpflichtet, sich im Leistungsfall kostenbewusst zu verhalten und Aufwendungen für die Heilbehandlung auf das erforderliche Maß zu beschränken, wozu Aufwendungen für Generika anstelle von Originalmedikamenten gehören können.